



Informationen zur Sicherheit bei Veranstaltungen

Fasnachts- Brauchtums- und Sportveranstaltungen sowie Straßenfeste und Märkte erfreuen sich großer Beliebtheit. Dass solche Veranstaltungen aber auch Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte bergen können, wird leider häufig übersehen.

Dieses Merkblatt beschreibt erforderliche Sicherheitsbestimmungen, die bei der Planung von solchen Veranstaltungen zu beachten sind. Ziel soll die Gewährleistung der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher. Weiterhin sollen die Rettungskräfte trotz der Ausnahmesituation und eventuell besonderer Gefahren eine Chance zur Durchführung effektiver Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen haben.

Dieses Hinweispapier soll unter anderem eine Hilfestellung für Veranstalter sein. Unfälle kann man nicht ausschließen, aber schon bei der Organisation und der Planung der Veranstaltungsfläche sollte daran gedacht werden, wie Rettungsdienst und Feuerwehr überall schnelle Hilfe leisten können.

Schnelle Hilfe kann Leben retten und Sachschäden durch Feuer begrenzen!

Beteiligung anderer Stellen

Neben dem Einholen der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ist es unbedingt notwendig, rechtzeitig vor der Veranstaltung mit den Verantwortlichen der Gemeinde oder Stadt Kontakt aufzunehmen, die die notwendigen Kontakte zum Beispiel zur Polizei, der zuständigen Brandschutzdienststelle, der örtlichen Feuerwehr und dem Rettungsdienst herstellen können.

Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr müssen insbesondere bei Großveranstaltungen ihre Einsatzplanungen anpassen, da die ständige Einsatzbereitschaft auf das „normale Tagesgeschäft“ ausgerichtet ist. Hier sind ggf. entsprechende Abstimmungen für Ihre Veranstaltung notwendig.

Flächen für den Feuerwehr- und Rettungseinsatz

Straßen, Fußgängerzonen und Plätze dürfen mit Aufbauten usw. nur so belegt werden, dass eine Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die hierzu geltenden Regelungen sind in der [VwV Feuerwehrflächen](#) zu finden.

Insbesondere sind in der VwV Feuerwehrflächen folgende Vorgaben getroffen:

- Mindestens 3,50 m lichte Breite für Zufahrten von Einsatzfahrzeugen
- Die Durchfahrtshöhe muss mindestens 3,50 m betragen
- Ausgewiesene Feuerwehrezufahrten oder Stellflächen und Aufstellflächen für Drehleitern (sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Flächen) sind auf jeden Fall freizuhalten und die Zufahrt ist sicherzustellen.
- Gebäudezugänge, Notausgänge, Feuerwehr Schlüsselkasten müssen von den allgemein zugänglichen Verkehrsflächen frei zugänglich sein (Mindestbreite 1,25 m).

Sprechen Sie geänderte Zufahrten vor der Veranstaltung mit der örtlichen Feuerwehr ab

Löschwasserversorgung

Hydranten, Saugstellen und andere Löschwasserentnahmestellen sind deutlich gekennzeichnet und ihre Erreichbarkeit entscheidet über den Erfolg des Löscheinsatzes. Deshalb dürfen diese nicht mit Ständen oder Buden zugestellt bzw. keine Unterflurhydranten überbaut werden.

Hinweisschilder auf Hydranten und Wasserentnahmestellen dürfen nicht verdeckt werden.

Feuerlöscher

Als Veranstalter tragen sie viel Verantwortung für die Sicherheit ihres Personals und der Besucherinnen und Besucher. Für jeden Verkaufsstand, Zelt u. ä. (insbesondere dort, wo Flüssiggas, Grillanlagen usw. verwendet werden) ist jeweils ein 6 kg Feuerlöscher, der für die Brandklassen ABC geeignet ist, vorzuhalten.

Bei der Verwendung von Löschdecken an brennenden Frittiereinrichtungen besteht eine erhebliche Verbrennungs- und Verletzungsgefahr, weshalb Löschdecken zur Bekämpfung von Speiseöl- und Speisefettbränden nicht verwendet werden sollen!

Achten Sie deshalb darauf, dass Speiseölbrände mit Fettbrandlöschern bekämpft werden, niemals mit Wasser oder Löschdecken! Bei der Verwendung von Fritteusen ist deshalb jeweils ein Fettbrandlöscher nach DIN EN 3 vorzuhalten.

Das eingesetzte Personal soll im Umgang mit den vorgehaltenen Löschmitteln unterwiesen sein.

Stromversorgung/Beleuchtung

- Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Installationen nur vom Fachmann ausführen lassen.
- Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen Akkuleuchten zur Verfügung stehen.
- Die Sicherheitsbeleuchtung ist bei Dunkelheit während der Betriebszeit zugleich mit der Hauptbeleuchtung einzuschalten. Die Hilfsbeleuchtung muss stets betriebsbereit sein.

Verwendung von Flüssiggasflaschen

Die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen birgt einige Gefahren und Risiken. Kann auf Flüssiggas aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, so sind die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- Es dürfen nur Flüssiggasflaschen und Anlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und der Richtlinien für Verwendung von Flüssiggas entsprechen.
- Flüssiggasflaschen und Verbrauchseinrichtungen müssen standsicher aufgestellt werden.
- Die Anzahl der Vorratsflaschen darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Lagern Sie keine Vorratsflaschen im Bereich von Ständen und Buden.
- Flüssiggasflaschen müssen zu brennbaren Gegenständen, zu Wärmequellen und zu Kanaleinläufen einen Abstand von mindestens 1 m haben.
- Schadhafte Zuleitungen usw. sind von einem Fachmann sofort auszuwechseln.
- Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- Es sind die „Technischen Regeln für Flüssiggas“ (TRF 1996) zu beachten.

Überdachungen/Dekoration

Durch Überdachungen (Wetterschutz) und Dekorationen kann sich Feuer schnell ausbreiten.

- Vorhänge müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen den Fußboden nicht berühren; sie müssen leicht verschiebbar sein.
- Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nur nichtbrennend abtropfen.

Flucht- und Rettungswege

Die Entfernung von jedem Besucherplatz in baulichen Anlagen bis zum nächsten Ausgang ins Freie soll nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.

Die Breite der Rettungswege ist nach der größtmöglichen Personenzahl zu bemessen. Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss mindestens 1,20 m betragen. Die lichte Breite von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen mindestens betragen:

- in Räumen: 1,20 m je 200 Personen
- im Freien: 1,20 m je 600 Personen

Folgende weitere Hinweise sind zu beachten:

- Mindestens zwei voneinander unabhängig Wege sind immer freizuhalten. Dies gilt auch für Freiflächen die durch Einfriedungen oder Gebäude begrenzt werden.
- Während der Veranstaltung sind diese ausreichend zu beleuchten.
- Bei eingefriedeten Veranstaltungsflächen, sollte mit Hinweisschildern (ISO7010/ASR A1.3) auf den Rettungsweg hingewiesen werden.

Lagerung von Abfall

- Es sollten ausreichend Müllbehälter bereitgestellt und auch regelmäßig geleert werden.
- Achten Sie darauf, dass sich in unmittelbarer Nähe zu Ständen und Gebäuden keine größeren Abfallmengen anhäufen.

Nutzung von bestehenden Baulichkeiten

Bestehende Gebäude und Anbauten (z. B. Scheunen, Garagen, Keller) werden immer wieder für Feste in Anspruch genommen. Auch hier gelten die beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen

- Für die Gäste müssen aus solchen Räumen ausreichend Rettungswege vorhanden sein.
- Je nach Größe des Veranstaltungsraumes, sind alle Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.
- Rettungswege dürfen in ihrer Breite nicht eingeschränkt werden.
- Vor den Notausgängen zum Außenbereich ist ein angemessener Freiraum zum Öffnen der Türen und zur Flucht von Personen einzuplanen.

Wenn Veranstalter die vorstehenden **Hinweise** beachten, haben sie viel dazu beigetragen, dass die Veranstaltung sicher verlaufen kann. Dennoch können je nach Art und Größe der Veranstaltung zusätzliche Maßnahmen von Feuerwehr und Rettungsdienst notwendig werden, wie zum Beispiel:

- Regelmäßige Rundgänge durch Posten der Feuerwehr in festzulegenden Zeitabständen
- Stellen einer Feuerwehrsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr (je nach Größe der Veranstaltung mit Fahrzeug und Geräten)
- Vorhalten von Rettungsdienst- oder Sanitätspersonal mit den dazugehörigen Rettungsmitteln
- Straßensperrungen, geänderte Zufahrtswege infolge von Festumzügen usw. die dazu führen, dass Rettungsfahrzeuge diese nicht passieren können, bedürfen einer verkehrsrechtlichen Anordnung.

Dieses Hinweispapier stellen keine pauschalen Vorgaben seitens des Landratsamtes dar. Maßgeblich bleiben vielmehr die Entscheidungen der jeweils zuständigen Stellen, deren Gültigkeit durch den Inhalt dieses Papiers weder berührt noch eingeschränkt werden.

Wir wünschen einen erfolgreichen und störungsfreien Veranstaltungsverlauf.